

Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Niedereschach
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - vom 15.November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Einsatzes, von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, erhält der Feuerwehrangehörige zusätzlich einen pauschalen Erfrischungszuschuss von 6,00 €.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag, als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € für die ersten drei Stunden und von 10,00 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 €/Stunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung, vom Unterrichtsbeginn bis –ende, zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, neben der Entschädigung nach Absatz 1, eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.520 €
stv. Kommandant	900 €
Abteilungskommandant	900 €
stv. Abteilungskommandant	780 €
Jugendfeuerwehrwart	780 €
Gerätewart	600 €
Atemschutzgerätewart	840 €
Schlauchpflegerwart	840 €
Kassierer	480 €
Schriftführer	480 €

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen u. Selbstständige

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 der Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Selbstständige erhalten ebenfalls ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 u. 2 der Satzung.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen (vertragliche Regelung vor Lehrgangsbesuch) mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden auf Antrag, neben der Entschädigung für notwendige Auslagen, als Verdienstausschlag, für max. 8 Stunden je Tag, folgende Beträge gewährt:

- Haushaltsführende Personen ohne Verdienst 10,00 €/Stunde
- Selbstständige Personen 25,00 €/Stunde

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung v. 12.12.2016 außer Kraft.

Niedereschach, den 15. November 2021

Ragg
Bürgermeister